

[illegible]

Was hat der Bund geändert?

Der Bund hat seine [Ordnungsbussenliste](#) um neue Bussen im Abfallbereich ergänzt. Die Änderungen gelten seit dem 1. August 2026.

Die neue Ziffer 9003 der Ordnungsbussenliste 2 lautet:

Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen	
1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)	CHF 80.–
2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)	CHF 100.–
3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von 17 Litern oder mehr bis zu einem Volumen von 35 Litern (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG)	CHF 150.–
4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu einem Volumen von 110 Litern (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG)	CHF 250.–

Welche Bussen dürfen Kanton und Gemeinden ausstellen?

Für unseren Kanton stellt sich die Frage, welche Behörden die neuen Bussen ausstellen dürfen:

- Die Polizei Basel-Landschaft darf grundsätzlich alle Bussen der Ordnungsbussenverordnung ausstellen (SR 314.11, Ordnungsbussenlisten 1 und 2).
- Was die Gemeinden dürfen, regelt das kantonale [Polizeigesetz](#). In § 7 des Polizeigesetzes ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden vom Regierungsrat die Kompetenz übertragen lassen können, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr (Parkierung) auszustellen. Ebenso kann er die Kompetenz übertragen, Ordnungsbussen im fahrenden Verkehr «ohne Anhaltung der Fahrzeuge» (Radarkontrollen) auszustellen.
- Gemeinden mit einer eigenen Gemeindepolizei nach § 7f Polizeigesetz dürfen mehr: Sie können alle Ordnungsbussen im Strassenverkehr anwenden, auch mit Anhaltung der Fahrzeuge. Zudem können sie den Konsum geringfügiger Mengen Cannabis mit einer Ordnungsbussen ahnden.
- Für alle übrigen Bussen der [Ordnungsbussenliste 2](#), also ab Bussenziffer 1001, haben die Gemeinden nach heutigem kantonalen Recht keine Kompetenz. Aktuell läuft eine Gesetzesrevision,

die das ändern möchte: Künftig sollen die Gemeinden alle Übertretungen der Ordnungsbussenlisten des Bundes ahnden können.

- Weil der Bund die illegale Entsorgung von Kleinabfällen (Bussenziffer 9003) neu bundesrechtlich regelt, verlieren Kantone und Gemeinden ihre Regelungskompetenz in diesem Bereich. Alle kantonalen und kommunalen «Littering-Bussen» verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Bund hat sehr kurzfristig gehandelt und die Bundesvorschriften bereits per 1. August 2026 in Kraft gesetzt. Einige Gemeinden in unserem Kanton haben eigene Bussentatbestände in ihren kommunalen Reglementen. Diese sind durch das übergeordnete Bundesrecht ausser Kraft gesetzt und dürfen nicht mehr angewendet werden. Dadurch entsteht eine Lücke. Damit die Gemeinden die neuen Bundesordnungsbussen anwenden können, muss die laufende Gesetzesrevision erfolgreich vom Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung verabschiedet werden. Ist dies der Fall, können die Gemeinden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2028 die Ordnungsbussen des Bundes direkt anwenden.

Die Lücke betrifft nur die oben aufgeführten Abfallbussen (Kaugummi, Flaschen, Kleinabfälle usw.). In allen anderen Bereichen können die Gemeinden gestützt auf § 81c Gemeindegesetz weiterhin frei eigene Ordnungsbussenlisten in ihren Gemeindereglementen festlegen und anwenden ([Beispiel: Muttenz ab Seite 14](#)). Weiterhin zulässig sind zum Beispiel Bussen für das unbefugte Verbrennen von Abfällen oder für das Entsorgen von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten.

Das Wichtigste zum Schluss

Zusammengefasst dürfen die Gemeinden vom 1. August 2026 bis voraussichtlich zum 1. Januar 2028 keine Ordnungsbussen für das illegale Entsorgen von Kaugummi, Zigaretten, Dosen, Flaschen, weiteren Kleinabfällen sowie Abfallsäcken von 17 bis 110 Litern ausstellen. Alle anderen kommunalen Ordnungsbussen sind nicht betroffen.